

vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. 1 Nr. 3 S. 101).“

§9

Der Vierte Teil des Schornsteinfegergesetzes — Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk — und der § 56 werden in der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Kraft gesetzt.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft vom 20. Juni 1963 (GBl. II Nr. 60 S. 417) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
B e r g m a n n - P o h l